

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 19

Neuteich, den 5. Mai

1924

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Betrifft Gemeindewahlen.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 15. April d. Js. (Veröffentlicht im Sonderkreisblatt vom gleichen Tage) bringe ich nachstehend die weiteren auf das Wahlverfahren bezüglichen Bestimmungen zum Ausdruck, wobei folgende Abfäzungen eingeführt sind:

Gemeindewahlgesetz = G. W. G.  
Gemeindewahlordnung = G. W. O.  
Volkstagswahlgesetz = V. W. G.  
Volkstagswahlordnung = V. W. O.

1. Einsprüche gegen die Eintragungen in die Wählerliste waren innerhalb der Zeit der Auslegung der Liste, also in der Zeit vom 24. 4. bis 1. 5. 1924 beim Gemeindevorstande zu erheben. Sollten derartige Einsprüche eingegangen sein, dann sind sie innerhalb der nächsten 14 Tage, also bis zum 15. Mai 1924, zu erledigen, d. h. die Entscheidung über die Einsprüche muß bis zum 15. Mai 1924 erfolgen und den Beteiligten (den Einsprucherhebenden) bekannt gegeben werden. Wird der Einspruch nicht sofort vom Gemeindevorstande für begründet erachtet, so entscheidet über ihn der unterzeichnete Landrat (§ 12 V. W. G. und §§ 14 bis 16 V. W. O.).
2. Die in der Zeit vom 24. 4. bis 1. 5. 1924 zu jedermanns Einsicht ausgelegte Wählerliste ist am 17. Mai 1924 abzuschließen. Dabei ist in dem zweiten Absatz der auf Seite 1 der Wählerliste befindlichen Bescheinigung die Zahl der Wähler, soweit die letzteren nicht behindert oder geistlich sind, einzutragen und die Bescheinigung mit der Unterschrift des Gemeindevorstandes und dem Gemeindefiegel zu versehen (§ 12 V. W. G. und § 17 V. W. O.).
3. Von dem Gemeindevorstande ist für die Wahl ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen (§ 7 G. W. G.). Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und des Stellvertreters ist vom Gemeindevorstande zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist (§ 42 V. W. O.). Es empfiehlt sich, die Ernennung des Wahlvorstehers und des Stellvertreters so rechtzeitig zu veranlassen, daß die hierzu Ernannten hinreichend Gelegenheit haben, sich mit den auf das Wahlverfahren bezüglichen Bestimmungen genügend vertraut zu machen.
4. Die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes sowie Tag und Stunde der Wahl sind von dem Gemeindevorstande in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakataufschlages (Aushanges in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Kästen). Die Bekanntmachung soll spätestens am 7. Tage vor der Wahl erfolgen (§ 43 V. W. O.). Ich ordne an, daß die Bekanntgabe am 16. Mai 1924 zu erfolgen hat und zwar nach folgendem Muster:

#### Gemeindewahlen 1924.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis aller Beteiligten, daß die Wahl der Gemeindevertretung der Landgemeinde..... am

**Sonntag, den 25. Mai 1924**

in der Zeit von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 6 Uhr im (folgt Bezeichnung des Wahlraumes) stattfindet

Zum Wahlvorsteher habe ich den  
zu seinem Stellvertreter den

den 16. Mai 1924.

**Der Gemeindevorstand.**

(Unterschrift).

Siegel.

5. Die rechtzeitig d. h. spätestens am 11. Mai eingegangenen Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen sind vom Gemeindevorstande zu prüfen. Sie können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 10 G. W. O.).
6. Der Gemeindevorstand hat spätestens am 4. Tage vor der Wahl, also spätestens am 21. Mai 1924, die Wahlvorschläge samt Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form in fortlaufender Nummernfolge in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben.

(§ 11 G. W. G.). Ich ordne an, daß die Bekanntgabe am 20. Mai 1924 zu erfolgen hat und zwar nach folgendem Muster:

#### Gemeindewahlen 1924.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß für die am 25. Mai 1924 stattfindende Wahl der Gemeindevertretung der Landgemeinde folgende Wahlvorschläge zugelassen worden sind:

#### Wahlvorschlag I.

Kennwort

1. (folgt Name Vorname, Stand, Wohnort)
- 2.
- 3.
- usw.

#### Wahlvorschlag II.

Kennwort:

1. folgt
- 2.
- 3.
- usw.

#### Wahlvorschlag III usw.

folgende Wahlvorschläge sind miteinander verbunden worden.

1. (3. B.) der Wahlvorschlag I (Kennwort: mit dem Wahlvorschlag III (Kennwort: )
2. usw.

Nur für die in den Wahlvorschlägen aufgeführten Personen können gültige Stimmzettel abgegeben werden. Die Stimmzettel können die Bezeichnung eines Wahlvorschlages mit der Nummer aus der öffentlichen Bekanntgabe enthalten oder auf den Namen eines oder mehrerer Bewerber lauten, jedoch dürfen diese Namen nur einem Wahlvorschlag entstammen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder ausschließlich andere als die in vorstehenden Wahlvorschlägen aufgeführten Namen auf ihm enthalten sind: ....., den 20. Mai 1924.

**Der Gemeindevorstand.**

(Unterschrift.)

Siegel.

2. Der Gemeindevorstand hat einige Tage vor dem Wahltag die Wählerliste dem Wahlvorsteher zu übersenden, wobei dem Wahlvorsteher folgende Formulare zu übermitteln sind:
  - a. die Zählliste,
  - b. die Gegenliste,
  - c. die Wahlniederschrift,
  - d. die Wahlumschläge.Sämtliche Formulare werden von hier aus rechtzeitig geliefert.
8. Die Beschaffung der Stimmzettel ist Sache jedes Wählers. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier sein und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt, an Stelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntmachung enthalten. Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Centimeter groß sein (§ 47 V. W. O. und §§ 20 und 21 V. W. G.).
9. Gleichzeitig mit den unter Nr. 7 aufgeführten Formularen hat der Gemeindevorstand dem Wahlvorsteher je einen Abdruck des Gemeindewahlgesetzes, der Gemeindewahlordnung und je einen auszuweisen Abdruck des Volkswahlgesetzes und der Volkstagswahlordnung, ferner je einen Abdruck der über die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes sowie Tag und Stunde der Wahl, und der über die Zulassung der Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen erlassenen Bekanntmachungen zu übergeben (§§ 43 und 46 V. W. O.). Als Abdruck der ersten vier Unterlagen kann das Sonderkreisblatt vom 14. April 1924 verwendet werden.
10. Der vom Gemeindevorstande ernannte Wahlvorsteher beruft aus den Wählern 2 bis 4 Beisitzer und einen Schriftführer, die in Gemeinschaft mit dem Wahlvorsteher den Wahlvorstand bilden (§ 7 G. W. G.). Es sind möglichst vier Beisitzer zu berufen, damit im Falle vorübergehender Behinderung eines Beisitzers Ersatz zur Stelle ist.

11. Auf das eigentliche Wahlverfahren (Stimmabgabe und Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses) finden die Bestimmungen der §§ 44—46 und 58 bis 62 V. W. O. (abgedruckt im Sonderfreisblatt vom 15. April 1924 auf Seite 5 und 6 entsprechende Anwendung. Für die Stimmabgabe ist zu beachten, daß in feiner Zeit der Wahlhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein dürfen. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen (§ 48 V. W. O.). Bezüglich der Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses ist darauf zu achten, daß der Schriftführer die Zählliste und einer der Beisitzer die Gegenliste zuführen hat und daß nach beendeter Wahl über die Wahlhandlung eine Niederschrift (Wahl Niederschrift) vom Schriftführer aufzunehmen ist (§§ 56 und 62 V. W. O.). Ferner ist die Zählliste und die Gegenliste vom dem Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Wahlvorstandes, das die betreffende Liste geführt hat, zu unterzeichnen, während die Wahl Niederschrift der gesamte Wahlvorstand zu unterzeichnen hat.

12. Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlvorstand die Wahlunterlagen unverzüglich dem Gemeindevorstande zur Ermittlung des Wahlergebnisses zu übergeben (§ 13 G. W. O.).

13. Ueber die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Gemeindevorstand (§ 12 Abj. 2 G. W. O. und § 10 Abj. 2 G. W. O.) folgt eine weitere Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 3. Mai 1924.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**  
Nr. 2.

**Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat März 1924.**

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher in: Beiershorst, Blumstein, Damerau, Grenzdorf B, Jungfer, Keitlau, Krebsfelde, Leske, Liefau, Lindenau, Mielenz, Mierau, Montauerforst, Neukirch, Neulanghorst, Plegendorf, Rückenau, Schönau, Schöneberg, Schönsee, Tannsee, Tiegenhagen, Vierzehnhuben, Vogtei, Wernersdorf, Wiedau, Krebsfelderweiden werden hiermit nochmals an Abführung der Lohnsummensteuer für Monat März 1924 bestimmt bis zum 15. Mai d. Js. an die hiesige Kreis kommunalkasse erinnert. Den Eingang des Verzeichnisses der zu entrichtenden Lohnsummensteuer nach dem vorgeschriebenen Muster erwarte ich gleichfalls bestimmt in der vorgenannten Frist.

Tiegenhof, den 1. Mai 1924

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 3

**Taubstumme Kinder**

Um dem Senat über die Frage der im Kreise vorhandenen schulpflichtigen taubstummen Kinder berichten zu können, ersuche ich die Magistrate und Gemeindevorstände mir bis zum 10. Mai d. Js. in der Gemeinde vorhandene schulpflichtige taubstumme Kinder zu melden oder Fehlanzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 29. April 1924.

**Der Landrat.**

Nr. 4.

**Verordnung über die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Milch und Butter.**

§ 1.

Die Verordnung über den Verkehr mit Milch, Butter und Käse vom 28. März 1922 — St. U. S. 157 — sowie die Abänderung hierzu vom 27. Juni 1922 — St. U. S. 393 — und die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 25. Juli 1922 — St. U. S. 436 — sowie die Verordnungen über die Milchversorgung vom 20. November 1923 — St. U. S. 724 — vom 16. März 1924 — St. U. S. 61 — und vom 7. 1. 1924 (Höchstpreise) werden aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1924 in Kraft.  
Danzig, den 26. April 1924.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 30. April 1924.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Nr. 5.

**Ueberweisung von Steueranteilen.**

Seitens der freistadtsteuerkasse ist über den Steueranteil der Gemeinden an den Vermögenssteuerzuschlägen für das IV. Vierteljahr 1923 und das I. Vierteljahr 1924 die folgende Nachweisung überjandt. Die nach Spalte 5 der Nachweisung den Gemeinden zustehenden Beträge werden soweit noch Kreissteuerrückstände für das Jahr 1923 bestehen, auf diese, im übrigen auf die für 1924 zu zahlenden Kreissteuern verrechnet.

Tiegenhof, den 1. Mai 1924.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.**

Efd. Nr.	Empfangende Gemeinde oder Gutsbezirk.	Zustehender Betrag		Einbehalten-ner Betrag		Es bleiben zu zahlen	
		G	P	G	P	G	P
1	2	3		4		5	
	<b>Kreis Großes Werder.</b>						
	a) Gemeinden.						
1	Altebabe	10	50			10	50
2	Altenau	200	—	121	49	78	51
3	Altendorf	13	—			13	—
4	Altmünsterberg	396	—			396	—
5	Altweichsel	10	—	10	—		
6	Barenhof	45	—			45	—
7	Bärwalde	6	—			6	—
8	Barendt	8	—			8	—
9	Beiershorst	126	—			126	—
10	Bießerfelde	1551	—			1551	—
11	Brunau	284	—			284	—
12	Damerau	11	—			11	—
13	Eichwalde	265	40	41	93	223	47
14	Einlage	928	—			928	—
15	fürstenau	203	43			203	43
16	fürstenwerder	162	—			162	—
17	Gnojau	280	50			280	50
18	Grenzdorf A.	271	—	56	44	214	56
19	Grenzdorf B.	126	—			126	—
20	Halbstadt	215	—			215	—
21	Heubuden	100	—			100	—
22	Holm	494	—			494	—
23	Jungfer	78	—			78	—
24	Kalteherberge	48	—	Dorfsch. 48	—		
25	Kaminke	48	—			48	—
26	Kalthof	320	—	320	—		
27	Keitlau	84	—			84	—
28	Krebsfelde	104	—			104	—
29	Kunzendorf	10	—			10	—
30	Ladefopp	38	—	38	—		
31	Lafendorf	74	—			74	—
32	Gr. Lesewitz	50	—			50	—
33	Kl. Lesewitz	15	—			15	—
34	Leske	16	—			16	—
35	Gr. Lichtenau	307	20			307	20
36	Kl. Lichtenau	22	—			22	—
37	Liefau	516	—			516	—
38	Lupshorst	122	—			122	—
39	Marienau	110	95			110	95
40	Gr. Mausdorf	16	—	16	—		
41	Kl. Mausdorf	102	—			102	—
42	Mielenz	11	85			11	85
43	Mierau	75	—			75	—
44	Gr. Montau	96	—			96	—
45	Kl. Montau	402	—			402	—
46	Neudorf	62	—			62	—
47	Neulanghorst	2	—			2	—
48	Neunhub.	13	—			13	—
49	Neumünsterberg	288	—			288	—
50	Neustädterwald	58	50			58	50
51	Neuteichsdorf	228	70			228	70
52	Neuteichhinterfeld	94	—			94	—
53	Neuteichwalde	188	50			188	50
54	Neukirch	120	—			120	—
55	Niedau	286	39			286	39
56	Orloff	8	—			8	—
57	Orlosserfelde	22	—			22	—
58	Palschau	32	—			32	—
59	Petershagen	126	—			126	—
60	Pieckel	326	—	89	56	236	44
61	Platenhof	366	—			366	—
62	Plegendorf	8	—	8	—		
63	Prangenu	286	—			286	—
64	Reimerswalde	126	75	55	67	71	08
65	Reinland	23	—			23	—
66	Rosenort	20	—			20	—

**Kopf wie vor.**

67	Rückena	212	—	212	—
68	Schadwalde	16	—	16	—
69	Schöneberg	152	—	—	152
70	Schönsee	10	—	—	10
71	Schöna	18	—	—	18
72	Simonsdorf	10	—	—	10
73	Stobhendorf	18	—	—	18
74	Stuba	131	—	—	131
75	Taunsee	100	—	—	100
76	Tiege	41	—	—	41
77	Tiegenhagen	335	—	—	335
78	Tiegenort	83	—	—	83
79	Tragheim	8	—	—	8
80	Tralau	28	—	—	28
81	Vogtei	174	—	—	174
82	Waldorf	2	—	—	2
83	Wernersdorf	171	50	—	171 50
84	Wiedau	36	—	—	36
85	Zeyer	334	—	—	334
86	Zeyersvorderkampe	104	—	—	104
87	Zierzehnhuben	6	—	—	6

Nr. 6.

**Gewerbliche Anlagen.**

Bei Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen entstehen oft dadurch Unzuträglichkeiten, daß die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften nicht berücksichtigt werden. Die Berufsgenossenschaften erhalten von den Bauarbeiten, falls überhaupt, in der Regel erst nach deren Beendigung Kenntnis. Wenn dann von ihnen in der baulichen Ausführung ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften gefunden und dessen Abstellung gefordert wird, so berufen sich die Unternehmer meist darauf, daß die Bestimmungen der Baupolizeiordnung beachtet sind, und weigern sich, kostspielige Änderungen vorzunehmen. Zur Vermeidung dieser Uebelstände sind die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt, daß sie bei Prüfung der Pläne von Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen ihrerseits auf die einschlägigen Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften achten, und in ihren Prüfungsmerkungen auf diese hinweisen.

Tiegenhof, den 29. April 1924.

**Der Landrat.**

Nr.

**Festnahmeersuchen.**

Der Fürsorgezögling Rudolf Pruschinski, geb. 18. 11. 1904 in Elbing ist aus der Erziehungsanstalt Altwalde

bei Wehlau Ostpr. am 24. 3. 1924 entwichen. Ich ersuche nach Pruschinski zu fahnden, ihn im Ermittlungsfalle festzunehmen und der Anstalt zwecks Abholung telefonisch Nachricht zu geben. (Fernruf Nr. 67 Wehlau.) Pruschinski hat sich zuletzt in Wehlau aufgehalten.

**Personalbeschreibung.** Gestalt: klein, untersezt, Größe: 1,59, Haare: dunkelblond, Augen: braun, Kleidung, schwarz-weiß gestreifte Hose, graue Militärjacke mit rotem Besatz, halbe Stiefel, grau gestreifte dicke Joppe, graue Militärmütze.

Im Falle der Festnahme ersuche ich, mir sofort Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 29. April 1924.

**Der Landrat.**

Nr. 8.

**Aktien der Bank von Danzig.**

Die bei unserer Hauptstelle in Tiegenhof und bei unserer Zweigstelle in Neuteich gezeichneten Aktien der Bank von Danzig liegen bei unseren Kassen in Tiegenhof bezw. Neuteich zur Abholung gegen Empfangsbescheinigung bereit.

Tiegenhof, den 30. April 1924.

**Sparkasse des Kreises „Großes Werder“.**

Nr. 9.

**Personalien.**

Die zu Schulvorstehern der Schule in Crampenau gewählten Hofbesitzer Hermann Neufeldt und Instmann Franz Kiemer in Crampenau sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. April 1924.

**Der Landrat.**

Nr. 10.

**Schweinepest.**

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Peter Warm in Waldorf ist erloschen. Die erlassenen Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Tiegenhof, den 29. April 1924.

**Der Landrat.**

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

In der Zeit vom 1. Mai bis 15. September d. Js. sind die städtische und die freistadsteuerkasse werktäglich, ausgenommen am Montag jeder Woche, für den Kassenverkehr von 7 1/2 bis 12 Uhr vormittags geöffnet. Am 18. jedes Monats, und, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag sind die vorbezeichneten Kassen wegen Prüfung bis 9 Uhr vormittags geschlossen.

Danzig, den 1. Mai 1924.

**Der Leiter des Landessteueramtes.**

**Lehrerverein Neuteich.**

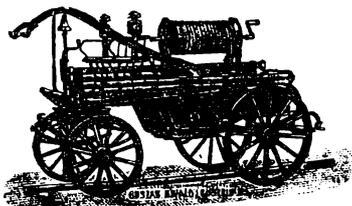
Am **Sonnabend, den 10. Mai cr.**, nachmittags 4 1/2 Uhr, Sitzung in der ev. Stadtschule (Kl. I).

**Experimentalvortrag:**

„Die elektrischen Schwingungen, Tesla-Licht, Funkentelegraphie, Radio.“ (Hauptlehrer Haselau, Neuteich)

Die Kollegen der benachbarten Lehrervereine werden hierdurch ergebnis eingeladen.

**Der Vorstand.**



**Feuerspritzen**  
Handdruck- u Motorspr.  
Umbau veralt. Spritzen  
Wasserwagen  
für Hand- und Pferdezug

**Maschinenfabrik B. Jahr, Braust**

Vertreter der Feuerwehrgerätefabriken Gustav Ewald, Cästrin-N. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

**Abschätzungen**

von

**Grundbesitz, Nachlässen, Brand-,  
Wasser-, Hagel- und sonstigen  
Schäden pp.**

**Gustav Dhl,**

Gerichts- beid. Kreistagator und  
landw. Sachverständiger für die  
Gerichte des Bezirks der freien  
Stadt Danzig.

Langgarten 65 I

Fernspr. 963.

Einen

**Schmiedelehrling**

**Spielfarten**

sucht **Hohmann, Eichwalde** empfiehlt

**R. Pech.**

